

Newsletter Frühling 2018

Ein kräftiger Weidmannsgruss geschätzte Jägerinnen und Jäger

Vorwort vom Präsident



Ein kräftiger Weidmannsgruss geschätzte Jägerinnen und Jäger

Der Fäälimärt 2018 gehört bereits wieder der Vergangenheit an. Der Aufmarsch vieler Jägerinnen und Jäger am diesjährigen Fäälimärt und an der Generalversammlung war erneut grossartig. Den Organisatoren dieses traditionellen Anlasses gebührt unser aller Dank.

Ich möchte hier nochmals die Gelegenheit nutzen, Ihnen geschätzte Jägerinnen und Jäger, für das Vertrauen zu danken, dass Sie in meinen Vorstandskameraden und mir als Präsident entgegenbringen. Darf Ihnen versichern, dass wir alles unternehmen, um dieses Vertrauen auch im 2018 zu rechtfertigen.

Meine Vorstandskameraden, die einzelnen Ressortchefs und ich sind bereits wieder mit diversen Aufgaben und Projekten beschäftigt, wie z.B. der Umsetzung des Kantonalen Jagdgesetzes und der Verordnung, unseren Finanzen, der Ausarbeitung Sponsoringkonzeptes, der internen und externen Kommunikation, der Aus- und Weiterbildung, den Hundekursen, der Umsetzung des Lebensmittelgesetzes bezüglich den gestellten Anforderungen an die Wildbrethygiene, der Ausarbeitung eines einheitlichen Ursprungsschein in Zusammenarbeit mit dem LAWA und dem Veterinäramt, Abschluss der Restaurationsarbeiten des WWW-Wagen, das Projekt 100 Jahre Jagd im Kanton Luzern, den Bejagungskonzepten Rotwild und Gams, der Organisation und Durchführung von Sektionskursen, den Obmänner- und Jagdleiter-Tagungen und dem vielfältigen Tagesgeschäft.

Zur Umsetzung des Kantonalen Jagdgesetzes und der Verordnung gehört auch das Thema Versicherung. Aufgrund dieser Ausgangslage haben wir uns entschieden, die Jägerschaft mit verschiedenen Kommunikationsmittel zu informieren. Im heutigen Newsletter erfolgen verschiedene Hinweise und Informationen, auf der Homepage von Revierjagd Luzern kann das „Hand Set“ mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den wichtigen Hinweisen heruntergeladen werden. Im Weiteren werden die Obmänner auf dem Postweg das „Hand Set“ in physischer Form erhalten.

Revierjagd Luzern ist im Besitze der nachfolgenden Versicherungen:

Haftpflichtversicherung (Vereinshaftpflicht) für Jagdgesellschaften

Hier besteht ein Rahmenvertrag zwischen Revierjagd Luzern und der Allianz.

Nach neuem Jagdgesetz muss jede Jagdgesellschaft **ab 01. April 2018** im Besitz einer Haftpflichtversicherung für Vereine sein. Die Jagdgesellschaft hat die Möglichkeit sich dem Rahmenvertrag von Revierjagd Luzern anzuschliessen oder sich über eine andere Versicherungsgesellschaft zu versichern.

Haftpflichtversicherung für Jäger

Hier besteht ein Rahmenvertrag zwischen Revierjagd Luzern und der Allianz.

Die nachstehenden Personen sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und somit im Besitz eines Versicherungsausweises zu sein - Jäger, Jagdpächter, Jagdberechtigte, bewaffnete Jagdgäste, Jagdaufseher, Jagdleiter, sowie ausübende des Jagdschutzes.

Man hat die Möglichkeit, sich über den Rahmenvertrag bei Revierjagd Luzern zu versichern oder bei einer anderen Versicherungsgesellschaft über die Privathaftpflicht (Zusatz).

Unfallversicherung für Jagdgesellschaften

Hier besteht ein Rahmenvertrag zwischen Revierjagd Luzern und der Allianz.

Versichert sind die nachfolgenden Personen – Jagdaufseher und Gehilfen (wie Treiber, Jagdhornbläser, Hundeführer usw.) von Revierjagd Luzern angehörenden Jagdgesellschaften.

Man hat die Möglichkeit sich über den Rahmenvertrag bei Revierjagd Luzern zu versichern oder bei einer anderen Versicherungsgesellschaft die Versicherung zu schliessen.

Rechtsschutzversicherung für Revierjagd Luzern

Hier besteht ein Rahmenvertrag zwischen Revierjagd Luzern und der CAP Rechtsschutz.

Alle Mitglieder von Revierjagd Luzern sind automatisch darin mitversichert.

- a) Alle Mitglieder von Revierjagd Luzern in ihrer Eigenschaft als Jäger, sowie freiwillige Helfer (z.B. als Treiber, Hundeführer) während der Ausübung der Jagd (inklusive dem direkten Weg zum Jagd Ort, resp. vom Jagd Ort an den gesetzlichen Wohnsitz.
- b) Die Mitglieder von Jagdgesellschaften von Revierjagd Luzern in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, Bauberechtigte, Mieterin oder Pächterin von Jagdhütten oder Jagdeinrichtungen (z.B. Hochsitze), welche in der Schweiz sind.
- c) Die Jagdaufseher oder Pächter der Jagdgesellschaften während eines Einsatzes, sowie in Erfüllung ihrer gesetzlichen, vertraglichen oder statutarischen Aufgaben.
- d) Revierjagd Luzern, ihre vier Sektionen und deren Vorstandsmitglieder, Jagdgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Organisation von Veranstaltungen.

Hinweis: Auf der Homepage von Revierjagd Luzern findet jedes Mitglied von Revierjagd Luzern ausführliche Dokumente über die vorliegenden Versicherungen. Im Weiteren ist jeder Obmann im Besitz der physischen Dokumente.

Wie verhalte ich mich bei einem Schadenfall - bitte zwingend die nachfolgenden Koordinaten verwenden:

Haftpflichtversicherung für Jagdgesellschaften und für Jäger / Unfallversicherung für Jagdgesellschaften.

Allianz Generalagentur Peter Kuenzi

Peter Kuenzi

Tel. 058 357 09 01 (Bürozeiten)

Mail: peter.kuenzi@allianz.ch

Rechtsschutzversicherung CAP

Revierjagd Luzern Geschäftsstelle Luzern

Peter Krummenacher

Tel. 041 429 09 00 (Bürozeiten)

Mail: geschaeftsstelle@rjl.ch

Nur so können wir sicherstellen, dass wir der Jägerschaft von Revierjagd Luzern einen optimalen Service bieten können.

Gerne orientieren Sie nachstehend meine Vorstandskameraden vertiefter über verschiedene aktuelle Themenbereiche bei Revierjagd Luzern.

Nun, geschätzte Jägerinnen und Jäger, wünsche ich Ihnen ein kräftiges Weidmannsheil für die bevorstehende Jagd auf den roten Bock.

Ihr Präsident Peter Kuenzi



Schiesswesen

Liebe Jägerinnen und Jäger,

Als neuer Verantwortlicher für das Schiesswesen möchte ich mich das erste Mal öffentlich zu Wort melden. Im letzten Jahr haben wir mit dem neuen System den kantonalen Schützenkönig erkoren und mein Vorgänger Benno Kunz konnte den kant. Schützenkönig am Fäälimärt ehren. Herzliche Gratulation an den Sieger und ich möchte mich bei allen bedanken, welche an diesen Jagdschiessen teilgenommen haben.

Wir möchten auch in den nächsten Jahren mit diesem System fortfahren. Das heisst, der kant. Schützenkönig wird erkoren aus den drei Jagdschiessen Gfellen, Hunkelen und Bodenenzi welche zur Wertung zählen (mit einem Streichresultat, bzw. die mindest Teilnahme an 2 Jagdschiessen).

Bei diesen Jagdschiessen geht es nicht nur alleine um die Resultate und Wertungen, sondern vor allem um das Mitmachen und das Trainieren der Schiessfertigkeit, was für jede Jägerin und jeden Jäger von Nutzen ist. Die Informationen bezüglich Jagdschiessen kann man aus der RJL Homepage entnehmen:

<http://www.revierjagd-luzern.ch/Schiesswesen>

Selbstverständlich sollte auch ausserhalb dieser Jagdschiessen immer wieder die Schiessfertigkeit und der Umgang mit der Waffe geübt werden und das Angebot der Jagdschiessplätze zu nutzen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei den meisten Sportarten (Tennis, Judo etc.) durch viel Übung die Augen und die Muskulatur einen „Memory Effekt“ entwickeln. Beim Flintenschiessen ist das z.B. das schnelle und saubere Anschlagen der Flinte, mit den Augen das Ziel erfassen, mit der Flinte mitschwingen und dann im richtigen Moment abdrücken. All das passiert in 1-3 Sekunden. Die Bewegungsabläufe kann man durch viel Übung stark verbessern und automatisieren und das nennt man „Memory Effekt“.

„Übung macht den Meister“

Im Weiteren möchte ich auf die Information hinweisen, welche ich auf der RJL Homepage aufschalten liess. Die Information beinhaltet die Kontrolle der Jagdwaffen (Flinte / Büchse) bevor man auf die Jagd oder an ein Schiessstraining geht. Es liegt in unserer Verantwortung, dass wir unsere Waffen immer wieder auf Funktion und Sicherheit überprüfen oder überprüfen lassen. Bei Störungen, welche immer wieder auftreten, sollte man sich nicht scheuen einen Büchsenmacher aufzusuchen um das Problem zu beheben – es dient auch der Sicherheit!

VOBEREITUNG DER WAFFE FÜR DIE JAGD/SCHIESSEN

Link zu den Informationen:

<http://www.revierjagd-luzern.ch/download>

Rubrik: Jagdliches Schiessen

Neues Waffengesetz:

Sie haben vermutlich über die Medien vernommen, dass ein neues Waffengesetz in der Vernehmlassung ist (wurde durch Bundesrätin Somaruga über die Presse vorgestellt).

Liebe Jägerinnen und Jäger, vermutlich denken sie „was geht das uns an, wir Jäger sind da ja nicht wirklich betroffen!“

Das geht uns sehr wohl was an! Es beginnt schon beim Munitionsbezug, welcher besser kontrolliert und vor allem mehr registriert werden soll. Auch das beinhaltet das neue Waffengesetz. Das ergibt einen riesen Mehraufwand für die Büchsenmacher und die Waffenbüros der Kantone. Dieser Mehraufwand kann nur mit mehr Personal erbracht werden, das heisst Mehrkosten, welche auf die Kantone zukommen werden (sprich den Steuerzahler). Bundesrätin Somaruga erwähnte zwar, dass sich für Sportschützen und Jäger eigentlich nichts ändert – das stimmt aber nicht – es ändert sich einiges.

Darum bitte ich sie, Gegensteuer zu geben und die politischen Vorstösse der Jagdverbände, Sportschiessverbände und ProTell zu unterstützen.

Mit diesen Worten wünsche ich einen guten Start in die neue Jagdsaison und hoffe mit diesem Bericht ihr Interesse geweckt zu haben.

Weidmannsgruss an alle Jägerinnen und Jäger.

Franz Schmid

Fachverantwortlicher Schiesswesen RJL



Arbeitsgruppe Internet & Kommunikation

RJL App – nun ist es soweit 😊

Wie am Fällimärt freudig angekündigt, steht unser erster Wurf der RJL Smartphone APP für Apple und Android Nutzer im Google Play beziehungsweise App Store zum Download zur Verfügung.

Ihr habt nun die Möglichkeit sämtliche heute zur Verfügung stehenden RJL Services via APP anzustossen. News und Events werden in der APP automatisch aktualisiert. Die Anmeldung an Events steht analog zur Webseite bereit.

Wir sind jetzt in der Lage via Benachrichtigung (einer effektiven Push Mitteilung) wichtige Informationen zeitnah und zeitgerecht an jedes einzelne Mitglied welches die APP installiert hat zu kommunizieren. Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, so dass wir dich persönlich erreichen können.

Die ersten beiden Meilensteine in unserer Digitalisierungsstrategie sind nun umgesetzt und aktiv. Was steht nun weiter an?

Diese beiden neuen Werkzeuge sind erst der optische Anfang. Es gilt das neue RJL Redaktionsteam zu bilden und die neue RJL Kommunikationsplattform wie auch die APP in den Betrieb zu überführen.

Für dieses neu zu bildende Redaktionsteam suchen wir noch eine neue Persönlichkeit!

Bist du die/der jung oder jungebliebene, dynamische IT affine, vielleicht gar der, der in der Informatik tätig ist und mit den entsprechenden Instrumenten und Web Portalen umgehen kann? Hast Freude und somit die Fähigkeit Administrationen an einem Web CMS Backend System machen zu können, wie auch an weiteren Mobilen APP Tools?

Dann freue ich mich dich kennen zu lernen – ein Hornstoss reicht!

Die Arbeitsgruppe wird die Digitalisierung im Hintergrund weiterhin vorantreiben und sich darum kümmern, dass weitere Services wie das interne RJL Portal (bedingt Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe Sponsoring) verfügbar sind. Zudem muss die Mitglieder Administration in Kombination mit dem RJL Kern Informatiksystem überprüft werden. Viel Spass beim Herunterladen der APP und der Nutzung unserer neuen Instrumente.

Martin Bättig, Präsident Sektion Pilatus RJL
Projektleiter Arbeitsgruppe Internet & Kommunikation



Musterstatuten für Jagdgesellschaften

Musterstatuten für Jagdgesellschaften in der Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB

Bis zum 31. Dezember 2018 müssen alle Jagdgesellschaften im Kanton Luzern in der Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert sein.

Revierjagd Luzern hat daher unter Berücksichtigung des seit dem 1. April 2018 geltenden neuen Luzerner Jagdrechts Musterstatuten ausgearbeitet, die wir Ihnen nachfolgend gerne als Word-Dokument zum Download zur Verfügung stellen. Sie sollen den Jagdgesellschaften insbesondere bei Neugründung von Jagdvereinen als Orientierungshilfe dienen. Das ZGB regelt die Rechtsform des Vereins in den Artikeln 60 ff. nur rudimentär und lässt viel Gestaltungsspielraum. Dementsprechend enthalten die Musterstatuten nebst zwingenden Bestimmungen und viel Bewährtem auch fakultative Regelungen, die je nach den konkreten Verhältnissen übernommen, angepasst oder weggelassen werden können. Solche Passagen sind in **roter Farbe** gehalten. Jede Jagdgesellschaft kann sich hier entscheiden, was sie in ihre Statuten aufnehmen will und was nicht. Die im Dokument **gelb hinterlegten Textpassagen** müssen dagegen in jedem Fall individuell angepasst werden. Dies gilt allenfalls auch für die Nummerierung der einzelnen Artikel und ihre Absätze.

Da das neue Jagdgesetz die Verpachtung der Reviere ausschliesslich an Jagdgesellschaften und damit an Vereine zulässt, müssen alle Vereinsmitglieder über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügen (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 KJSG) und zudem die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 KJSG erfüllen, sofern sie an die Mindestpächterzahl angerechnet werden sollen. Eine Mitgliedschaft von Treibern oder nicht jagdbefähigten Personen in einer Jagdgesellschaft ist daher nicht möglich. Die Mitgliedschaft langjähriger Jagdkameraden oder -kameradinnen, die zwar über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügen, jedoch die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 KJSG nicht (mehr) erfüllen, bleibt weiterhin zulässig. Je nach Situation in der Jagdgesellschaft müssen deren Rechte und Pflichten allenfalls speziell geregelt werden, z.B. bezüglich Stimmrecht oder Beitragspflicht. Eine der häufigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Vereinsgründung ergeben hat, ist diejenige nach dem zukünftigen Namen des "Jagd-Vereins". Traditionell werden die Zusammenschlüsse von Jagdberechtigten zur Pachtung eines Jagdreviers im Kanton Luzern "Jagdgesellschaft" genannt. Dies ist auch weiterhin möglich, unabhängig von ihrer Organisations- und Rechtsform als Verein.

Wir hoffen Ihnen mit den vorliegenden Musterstatuten eine geeignete Hilfestellung für einen bevorstehenden Rechtsformwechsel zu geben und für bereits bestehende Vereine einen Anhaltspunkt zu liefern für eine allfällige Revision ihrer Statuten im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der heutigen Rechtslage und Terminologie. Auf jeden Fall wünscht Ihnen der Vorstand von Revierjagd Luzern gutes Gelingen bei der Umsetzung.

Roman Stocker
Rechtskonsulent RJL



Der Ursprungsschein und die Marke

Das neue Lebensmittelgesetz des Bundes ist per 1.1.2017 in Kraft getreten. Die Inkraftsetzung des neuen Lebensmittelgesetzes hat für uns Jägerinnen und Jäger konkrete Auswirkungen.

Nach Art. 20 VSFK (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle) müssen Jägerinnen und Jäger das Jagdwild mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen und verschiedene Punkte schriftlich bescheinigen, die vom Bund in seiner Formularvorlage vorgegeben sind (gemäss Art. 40 VSFK legt der Bund die Ausgestaltung der Formulare fest).

RJL hat in Zusammenarbeit mit dem lawa und dem kantonalen Veterinärdienst einen für die Jagdpraxis tauglichen, einheitlichen Ursprungsschein für Jagdwild erarbeitet, der die Anforderungen des Lebensmittelgesetzes erfüllt und durch den kantonalen Veterinärdienst genehmigt wurde. Für unser verwertbares Jagdwild (gemäss den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes) ist ab Beginn des Jagdjahres 2018/2019 zwingend ein Ursprungsschein zu verwenden. Ob dabei der Ursprungsschein von Revierjagd Luzern eingesetzt oder ein selbst erstellter Ursprungsschein der Jagdgesellschaft verwendet wird, ist jeder Jagdgesellschaft / jeder Jägerin / jedem Jäger selber überlassen. Der Ursprungsschein von Revierjagd Luzern erfüllt aber in jedem Fall die gesetzlichen Mindestanforderungen und ist durch die zuständigen Stellen genehmigt.

Revierjagd Luzern hat den Ursprungsschein in Blöcken zu je 50 Exemplaren (je 1 Original mit 2 Durchschlägen) anfertigen lassen. Das Original geht zusammen mit einem Durchschlag für den Endabnehmer an den Wildbretverwerter (Metzgerei/Zwischenhändler) und ein Durchschlag bleibt bei der Jagdgesellschaft.

Blöcke mit 50 Ursprungsscheinen können durch die Jagdgesellschaften bei der Geschäftsstelle von RJL bezogen werden.

Aufgrund der konkreten Umsetzung des geltenden Lebensmittelgesetzes, den getroffenen Abklärungen und den geführten Gesprächen wird nebst dem Ursprungsschein auch eine Marke für jedes Wildtier erforderlich sein. Ursprungsschein und Marke müssen eine unverwechselbare und eindeutige Kennzeichnung aufweisen, also eine entsprechende Nummerierung tragen. Die Marke ist am Wildtier so anzubringen, dass die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist. Die Marke ist beim aufgebrochenen Wildtier im Rippenbereich anzubringen (nicht an den Läufen).

Revierjagd Luzern hat nebst dem Ursprungsschein entsprechende Marken erstellen lassen. Die Marken sind mit dem Logo von Revierjagd Luzern versehen und fortlaufend nummeriert. Die Marken können durch die Jagdgesellschaften bei der Geschäftsstelle ebenfalls in Bündeln zu 50 Stück bezogen werden. Die abgegebenen, fortlaufenden Nummern werden bei der Geschäftsstelle registriert. Die Nachverfolgbarkeit aufgrund der einzelnen Nummern ist damit gegeben.

Ursprungsschein und Marke werden durch die Geschäftsstelle im Gesamtpaket zu den Selbstkosten von CHF 30.-- abgegeben. Die Kosten pro Set Ursprungsschein und Marken belaufen sich damit auf minimale CHF -.60! Eine Investition die sich für uns Jäger mit Blick auf die Wildbrethygiene auf jeden Fall lohnt.

Geschätzte Jägerinnen und Jäger

Wir erfüllen mit dem offiziellen Ursprungsschein von Revierjagd Luzern und den entsprechenden Marken die Anforderungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes. Die Kosten für ein Set Ursprungsschein und Marke sind nach Ansicht von Revierjagd Luzern zu vernachlässigen, bringen aber für unser einheimisches Wild einen Mehrwert für den Konsumenten und entlasten uns von einer amtlichen Fleischschau.

Wie bereits erwähnt, ist die Verwendung des offiziellen Ursprungsscheines und der Marken für die einzelnen Jagdgesellschaften und Jäger nicht zwingend. Revierjagd Luzern weist darauf hin, dass bei einem haftungsrechtlichen Fall aufgrund eines selbsterstellten, inoffiziellen Ursprungsscheines ein Restrisiko und damit verbundene strafrechtliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen werden können. Revierjagd Luzern empfiehlt daher allen Jagdgesellschaften, Jägerinnen und Jägern den Einsatz der offiziellen Ursprungsscheine und Marken.

Peter Krummenacher
Geschäftsstelle RJL

Events	
	
20.04.2018	Sektionskurs Entlebuch, Jagdhunde
23.04.2018	7. Entlebucher Jagdhornbläsertreffen
25.04.2018	Sektionskurs Hinterland, Bleifreie Munition und Demo Jagdschiesskino.ch
30.05.2018	Übergabe Jagdfähigkeitsausweis 2018
09.06.2018	Sektionskurs Seetal & Pilatus
23.06.2018	Hegefonds
18/19.08.2018	Jagdschiessen Gfellen
24/25.08.2018	Jagdschiessen Hunkelen